Beglaubigte Abschrift

17 A 2566/12
8 K 3327/10 Gelsenkirchen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des [redacted],
2. der [redacted],
beide wohnhaft: [redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und Landgraf,
Kettwiger Straße 60, 45127 Essen,
Az.: [redacted]

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen,
Einwohneramt, Fachabteilung Staatsangehörigkeits- und
Ausländerangelegenheiten, Schederhofstraße 45, 45145 Essen,
Az.: [redacted]

Beklagte,

wegen Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung

hat der 17. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 30. Juni 2014

durch
Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Teipel,
Richter am Oberverwaltungsgericht Asbeck und
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Przygode

auf die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
vom 13. September 2012

beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird geändert.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ordnungsverfügungen vom 16. März 2005 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. Juni 2010 verpflichtet, den Klägern je eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die den Klägern in erster Instanz auferlegten Kosten sowie die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Senat entscheidet gemäß § 130a Satz 1 VwGO durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu nach § 130 a Satz 2 VwGO i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO angehört worden.

Die Berufung mit dem Antrag,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 13. September 2012 teilweise abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung der Ordnungsverfügungen vom 16. März 2005 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Juni 2010 zu verpflichten, den Klägern je eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen,

ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Kläger zu Unrecht abgewiesen. Denn die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse.

Da der von den Klägern gestellte Asylantrag seit dem 28. November 1989 unanfechtbar abgelehnt worden ist, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Ausreise nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Gesetzes erfolgen. Als maßgebliche Rechtsgrundlage kommt hier § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Nach Satz 1 der Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter „Ausreise“ im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen. Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Den vollziehbar ausreisepflichtigen Klägern ist eine freiwillige Ausreise in die Türkei aus rechtlichen Gründen unmöglich, mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

> vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 – 1 C 14.05 -, BVerwGE 126, 192,

ist eine freiwillige Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen unter anderem auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht wie etwa aus Art. 6 Abs. 1 GG oder aus Völkervertragsrecht wie etwa aus Art. 8 Abs. 1 EMRK herzuleiten sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Im Falle solcher Abschiebungsverbote hat die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben mit der Folge, dass ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus

denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot für die Kläger wird auch mit der Berufungsbegründung weiterhin nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Die zutreffende Beurteilung des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil, nach der am 12. März 2007 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung sei nicht in Ansätzen erkennbar, dass die vom Kläger vorgetragenen Krankheitsbilder in der Türkei nicht behandelbar seien, wird weder mit der Berufungsbegründung noch mit der insoweit in Bezug genommenen Begründung des Zulassungsantrages angegriffen. Gegenteilige Anhaltspunkte sind auch unter Berücksichtigung der mit Schriftsatz vom 25. Februar 2014 zu den Gerichtsakten gereichten ärztlichen Bescheinigung des Dr. S aus Essen vom 18. Februar 2014 schon deshalb nicht ersichtlich, weil sie zur Frage der Behandlungsmöglichkeit der dort aufgeführten Erkrankungen des Klägers in der Türkei keine Stellung nimmt.

Es liegt jedoch ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot vor, da den Klägern im Hinblick auf den Schutz ihrer familiären Bindungen gemäß Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK eine Ausreise rechtlich unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist.

Zwar gewährt der grundrechtliche Schutz der Familie unmittelbar keinen Anspruch auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Ausländerbehörde hat jedoch bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, etwa bei Ermessensentscheidungen, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine Bindungen an im Bundesgebiet berechtigterweise lebende Familienangehörige angemessen berücksichtigen.

Vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 8. Dezember 2005 - 2 BvR 1001/04 -, DVBl. 2006, 247, vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042/02 -, DVBl. 2003, 1260,

vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, NVwZ 2000, 59 und vom 1. August 1996 - 2 BvR 1119/96 -, NVwZ 1997, 479; BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1997 - BVerwG 1 C 19.96 -, BVerwGE 106,13.

Ausländerrechtliche Schutzwirkungen aus Art. 6 GG können sich im Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern ergeben. Der grundrechtliche Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG erfasst auch die familiären Bindungen des volljährigen Kindes zu seinen Eltern und umgekehrt. Allerdings ergeben sich verfassungsrechtlich erhebliche Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG im Fall einer familiären Gemeinschaft zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern nur unter den Voraussetzungen, dass ein Familienmitglied ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe in zumutbarer Weise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Nur unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft. Kann der Beistand nur im Bundesgebiet erbracht werden, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, im Regelfall einwanderungspolitische Belange zurück. Die grundrechtlich geschützte Beistandsgemeinschaft verliert ihre Funktion nicht dadurch, dass sie nicht als Hausgemeinschaft gelebt wird oder die Lebenshilfe auch durch Dritte - etwa Pflegepersonal - erbracht werden kann. Vielmehr besteht eine Beistandsgemeinschaft grundsätzlich so lange, als ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe auch tatsächlich regelmäßig erbringt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011 - 2 BvR 1367/10, InfAuslR 2011, 286 = juris Rdn. 16, mit weiteren Nachweisen.

Entsprechendes gilt für den durch Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Schutz des Familienlebens.

Die Kläger haben hinreichend substantiiert dargelegt, dass ihr Sohn [redacted] der seit seiner Geburt im Bundesgebiet im November 1991 in der häuslichen Gemeinschaft der Kläger lebt, ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf ihre familiäre Lebenshilfe unabweisbar angewiesen ist und sie diese als gelebte Beistandsgemeinschaft tatsächlich regelmäßig erbringen.

Ausweislich des mit der Klagebegründung zu den Gerichtsakten gereichten nervenärztlichen Gutachtens des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie H.-... aus Essen vom 30. Juni 2010, dessen Feststellungen die Beklagte nicht in Zweifel gezogen hat, leidet der Sohn [redacted] der Kläger unter einem Dyggve-Melchior-Clausen-Syndrom, einer angeborenen geistigen Behinderung mit einhergehendem Kleinwuchs. Er sei schwer körperbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Geistig befinde er sich auf dem Niveau eines Kleinkindes im Vorschulalter. Er sei dauerhaft und umfassend auf äußere Hilfe, Versorgung und Beaufsichtigung angewiesen und nicht zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage. Dementsprechend ist mit Bescheid der Beklagten vom 1. August 2011 festgestellt worden, dass der Sohn [redacted] der Kläger wegen angeborener körperlicher und geistiger Entwicklungsverzögerung sowie Skelettfehlbildung zu 100% schwerbehindert ist. Die Betreuerin des Sohnes [redacted] der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht unwidersprochen vorgetragen, dass seine Pflege außerhalb der Schule ausschließlich durch die Kläger als seine Eltern erfolge, er vollständig auf die Hilfeleistungen durch seine Eltern angewiesen sei, er allenfalls ein paar Schritte gehen könne und im Übrigen allein von seinen Eltern umfassend versorgt werden müsse.

Nach alledem steht fest, dass die Kläger mit ihrem Sohn [redacted] in einer durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten familiären Beistandsgemeinschaft leben. Diese kann nur im Bundesgebiet geführt werden, da dem Sohn der Kläger ein Aufenthaltsrecht rechtskräftig zugesprochen worden ist. Somit erfüllen die Kläger die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Diese soll nach Satz 2 der Vorschrift erfolgen, da die Abschiebung seit (mehr als) 18 Monaten ausgesetzt ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist auch unter Berücksichtigung des in §§ 25a Abs. 2, 60a Abs. 2b AufenthG enthaltenen Rechtsgedankens nicht ausgeschlossen. Entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung scheidet die Anwendung eines solchen von ihm angenommenen Rechtsgedankens, wonach bei massivem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und gleichzeitiger Angewiesenheit auf soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensun-

terhaltes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann nicht in Betracht kommen soll, wenn der „Aufenthalt von Ausländern zur Pflege und Betreuung von Verwandten hingenommen werden muss“, hier schon mangels Vergleichbarkeit der jeweiligen Beurteilungsgrundlage aus. Während es im Fall der §§ 25a Abs. 2, 60a Abs. 2b AufenthG darum geht, einem integrierten Minderjährigen bis zur seiner Volljährigkeit im Licht des Art. 6 Abs. 1 GG familiäre Hilfe zukommen zu lassen, geht es hier um die Frage, inwieweit das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG eine Beistandsgemeinschaft zwischen Eltern und volljährigem Kind schützt, wenn das Kind ohne Hilfe nicht leben kann und von den Eltern vollständig ge- und verpflegt wird. Da die Unterschiedlichkeit des jeweiligen Regelungszwecks auch zu einer unterschiedlichen Gewichtung des jeweiligen Grundrechtsschutzes führt, besteht kein Raum für eine analoge Anwendung der Regelungen der §§ 25a Abs. 2, 60a Abs. 2b AufenthG auf den hier vorliegenden Fall.

Auch § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG steht der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nicht entgegen. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt nach Satz 4 der Vorschrift insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Danach soll ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nur den Ausländern zugutekommen, die nicht ausreisen können, nicht aber denen, die nicht ausreisen wollen. Dem persönlichen Verhalten des Ausländers kommt somit insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Mitwirkungs- und Initiativpflichten gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG eine wichtige Bedeutung zu. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt demnach nicht in Betracht, wenn der Ausländer die Situation der Nichtausreise entweder vorsätzlich oder zurechenbar herbeigeführt oder zumutbare Handlungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses unterlassen hat. Zwar spricht hier einiges dafür, dass die nach Abschluss ihrer erfolglos gebliebenen Asylverfahren ausreisepflichtigen Kläger in den zurückliegenden Jahren ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht das Maß der gebotenen und zumutbaren Mitwirkung gezeigt haben, um die in ihrem Fall bestehenden Ausreisehindernisse zu beseitigen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Aufklärung ihrer richtigen Namen und Geburtsdaten sowie der ihnen unter anderem ausweislich des Inhaltes der in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten

befindlichen Niederschriften bzw. Vermerke über Erklärungen der Kläger vom 16. Januar 2007 und vom 14. Mai 2007 ausländerbehördlich aufgegebenen Beschaffung von Reisedokumenten. Selbst wenn insoweit eine Verletzung von Mitwirkungspflichten der Kläger unterstellt wird und die verlangte Mitwirkungshandlung das in ihrem Fall bestehende Ausreisehindernis hätte beseitigen können, bleibt den Klägern ihre Ausreise wegen der schweren Erkrankung und Pflegebedürftigkeit ihres Sohnes weiterhin auf unabsehbare Zeit unmöglich, so dass seit der rechtskräftigen Feststellung seines Aufenthaltsrechts die erforderliche Kausalität zwischen der Unterlassung zumutbarer Handlungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse und der gerade deswegen unterbliebenen Ausreise fehlt.

> Vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 10. Dezember 2008 – 13 LB 13/07 -, ZAR 2009, 67 = juris Rdn. 35.

Zwar liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vor. Wenngleich den Klägern nach ihrem unwidersprochenen Vortrag im Schriftsatz vom 17. Februar 2014 inzwischen neue türkische Reisepässe ausgestellt worden sind, bestreiten sie ihren Lebensunterhalt weiterhin ausschließlich aus öffentlichen Leistungen. Das der Beklagten insoweit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen ist jedoch in Anbetracht der oben dargestellten besonderen Umstände des vorliegenden Falles auf Null reduziert, weil die Versagung von Aufenthaltserlaubnissen wegen der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht zu vereinbaren ist und der grundrechtlich gebotene Schutz der Familie auch unter Berücksichtigung entgegenstehender einwanderungspolitischer und fiskalischer Gesichtspunkte hier allein durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gewährleistet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Streitwertes ergeht gemäß den §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ist damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Statt in Schriftform können die Einlegung und die Begründung der Beschwerde auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) erfolgen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwal-

tungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar (§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Teipel Asbeck Dr. Przygode

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beglaubigt
Schröder, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle